

Im Großherzogthume Baden:
Die Finanzämter mit Ausnahme des Finanzamts Mannheim;
die Steuereinnehmereien Grünwinkel und Kork.

Im Großherzogthume Hessen:
Das Steueramt Friedberg;
die Ortseinnehmereien Büdingen und Lauterbach.

Im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin:
Das Steueramt Krakow.

Im Großherzogthume Sachsen-Weimar:
Die Steuerrezeptur Gerstungen.

Im Herzogthume Braunschweig:
Die Steuerämter:
Gandersheim, Helmstedt und Schöppenstedt.

In der freien und Hansestadt Lübeck:
Das Haupt-Zollamt Lübeck.

III. Vornahme der Ausgangsabfertigung.

(Wtr. D. §. 50 Abs. 2.)

Sämmtliche an der Grenze gelegenen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, Zoll-Abfertigungsstellen und Neben-Zollämter I.

Außerdem:

Im Königreiche Preußen:
Die Haupt-Zollämter: Danzig und Thorn;
die Haupt-Steuerämter: Lissa, Posen und Stettin II;
die Zoll-Abfertigungsstellen am Leegethorbahnhof in Danzig, am Bahnhof in Harburg, am Hafentanal und im Freibezirke zu Neufahrwasser, am Bahnhof in Posen und am Hauptbahnhof in Thorn (linkes Weichselufer) sowie die Zoll- und Steuer-Abfertigungsstelle am Kanalplatz in Harburg;
das Steueramt I Krotoschin.

Im Großherzogthume Baden:
Die Neben-Zollämter II Bühl und Weil.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. November 1900 beschlossen,
für Rosinen anderer Art als Traubenrosinen in Kisten die für die Gewährung des verschiedenen Taraabzugs von 10 und 16 Prozent entscheidende Gewichtsgrenze von 15 kg auf 14 kg herabzusetzen.

Berlin, den 19. November 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.